

Praktikantenvertrag
(Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums)

zwischen(im nachfolgenden "Unternehmen" genannt)

und

Frau/Herr.....("Praktikant" / „Praktikantin“¹)

geboren am..... wohnhaft in.....

wird nachstehender Praktikantenvertrag geschlossen.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum entspricht den Vorgaben der Studien- bzw. Praktikumsordnung und dient der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie der praktischen Vertiefung des Studiums. Das Lernen steht im Vordergrund und darf nicht von der jeweiligen Arbeitsleistung des Praktikanten überlagert werden.

Der Praktikant / Die Praktikantin wird in der Zeit vom bis entsprechend dem Ausbildungsplan der Universität / Fachhochschule zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Fachbereich in dem Unternehmen eingesetzt.

§ 2 Rechtsstellung des Praktikanten / der Praktikantin

Der Praktikant / Die Praktikantin bleibt während der Dauer des Praktikums eingeschriebener Student / eingeschriebene Studentin der Hochschule..... *Das Praktikum wird nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages durchgeführt; im Falle einer späteren Anstellung wird die Dauer des Praktikums nicht als Dienstalter berücksichtigt.*

Der Praktikant / Die Praktikantin hat keinen rechtlichen Anspruch auf ein Gehalt gegenüber dem Unternehmen das ihn aufnimmt. Das Unternehmen kann jedoch eine Vergütung oder eine Prämie zukommen lassen, siehe § 11.

§ 3 Einsatzbereich/ Betreuer

Das Praktikum wird innerhalb der Abteilung/ den Abteilungenin.....(Ort) durchgeführt. Für die Betreuung des Praktikums ist Frau/Herr....., Tel..... zuständig.

§ 4 Arbeitszeit

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach der betrieblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte und der betrieblichen Arbeitszeit und beträgt Stunden.

¹ die nicht zutreffende Bezeichnung ist zu streichen

§ 5 Versicherungsschutz

Der Praktikant / Die Praktikantin behält die Sozialversicherung im Rahmen der Krankenversicherung unter eigenem Namen und eigenem Anspruch.

Da es sich beim vorliegenden Praktikum um ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen der Ausbildung handelt, welches eine praktische Anwendung des Unterrichts darstellt, besteht auch die Berechtigung im Sinne der gesetzlichen Regelung über Arbeitsunfälle.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse durch eine oder mehrere geeignete Personen zu vermitteln,
- die zum Besuch der Universität/sonst. Einrichtung notwendige Freizeit zu gewähren,
- die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen
- mit der Universität/sonst. Einrichtung in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten,
- dem/der Praktikanten/in nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

§ 7 Pflichten des Praktikanten / der Praktikantin

Der Praktikant / Die Praktikantin ist verpflichtet,

- unter Einhaltung des Ausbildungsplans die Ausbildung gewissenhaft zu betreiben,
- die entsprechenden Weisungen des/r Ausbilder/s des Unternehmens zu befolgen,
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie etwa vorgeschriebene Tätigkeitsberichte anzufertigen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln
- die bei der Arbeit erzielten Ergebnisse ausnahmslos der Firma zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Verhinderung

Der Praktikant / Die Praktikantin ist verpflichtet, dem Unternehmen die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Unternehmen spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag - eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 9 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während des ersten Monats der Tätigkeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist ohne Angabe von Gründen kündigen. Anschließend kann der Praktikantenvertrag nur durch den Praktikanten / die Praktikantin unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Musterpraktikantenvertrag

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Unabhängig davon kann das Praktikumsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden.

§ 10 Verschwiegenheit

Der Praktikant / Die Praktikantin verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Die Anfertigung von Abschriften und Kopien von betrieblichen Unterlagen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung, bzw. Genehmigung des Unternehmens. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien *i. d.R.* an das Unternehmen herauszugeben. *Abschriften oder Kopien während der Praktikantentätigkeit erarbeiteter Unterlagen dürfen nur auf Antrag und mit ausdrücklicher Genehmigung des Unternehmens im Besitz des Praktikanten / der Praktikantin bleiben.*

§ 11 Besondere Vereinbarungen

Abweichend von § 2 Satz 1 erhält der Praktikant / die Praktikantin eine monatliche Bruttovergütung von€. Die Vergütung wird jeweils am Monatsende gezahlt. Tätigkeitszeiten von weniger als einem Monat werden anteilig vergütet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, insbesondere der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 13 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner / jede Vertragspartnerin erhält je ein Exemplar.

(Ort, Datum)

für das Unternehmen

Praktikant / Praktikantin